

## Ihr Recht



von  
 Dr. Andreas  
 Radel  
 Rechtsanwalt  
 recht@burgenlandexpress.at

### Sag' kein Wort – richtiges Verhalten bei Werbeanrufen

Aktuell häufen sich im Burgenland wieder Beschwerden über unerbetene Telefonanrufe, welche einen Vertragsabschluss (zB über Telefondienstleistungen) zum Inhalt haben. Auch wenn einem solchen Abschluss nicht zugestimmt wurde, flattern in Folge oftmals Rechnungen ins Haus, in denen das Bestehen eines Vertrages behauptet wird. Bei Nichtzahlung wird dann gerne mit Inkassodiensten gedroht.

Das sind Ihre Rechte als Verbraucher:

Grundsätzlich sind Werbeanrufe, denen man vorher nicht zugestimmt hat („Cold Calling“), unzulässig. Nach geltendem Recht können jedoch trotzdem rechtsgültige Verträge zustande kommen. Während im Zuge von „Cold Calling“ abgeschlossene Verträge im Zusammenhang mit Gewinnzusagen oder Wett- und Lotteriedienstleistungen überhaupt nichtig sind, besteht für Verträge über Waren oder Dienstleistungen ein Rücktrittsrecht binnen sieben Werktagen. Diese Frist beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag des Wareneingangs beim Verbraucher. Bei Dienstleistungen beginnt die siebentägige Rücktrittsfrist ab dem Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung bzw. (wenn die Rechnung später kommt) ab der ersten Rechnungslegung. Auch besteht eine Pflicht des Unter-

Foto: © Michael Grabschkeit / pixelio.de



*Bei ungebetenen Werbeanrufen ist immer Vorsicht ist angesagt.*

nehmers, den Verbraucher schriftlich über die wesentlichen Vertragsbestandteile sowie sein Rücktrittsrecht zu informieren.

Es empfiehlt sich daher, nach einem unerbetenen Werbeanruf die eingehende Post (inkl. Emails) sorgfältig zu

überwachen und gegebenenfalls sofort den Rücktritt zu erklären. Generell gilt jedoch: Vorsicht mit der Preisgabe sensibler Daten per Telefon! Am besten ist es jedoch, sich gar nicht in ein Gespräch verwickeln zu lassen - Reden ist Silber, „Auflegen“ ist Gold!